

Nachklänge zum eidgenössischen Turnfest

Autor(en): **S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Trotzdem ist es wünschbar und besteht auch die Hoffnung, noch bessere Bedingungen zu schaffen.

Das Gewerbemuseum Bern hat eine der grössten Schwierigkeiten behoben, indem es sich verpflichtete, seine Zeichner gratis in den Dienst der Sache zu stellen und Musterbücher zu schaffen, was ein sehr kostspieliges Unternehmen ist. Da es nach dem Urteil der Kursleiterin, Fr. Amsler, den Oberländerinnen weder an Fleiss noch an Talent fehlt, sondern nur an Anleitung, so sollten in Zukunft regelmässige Kurse eingerichtet werden.

Soweit ist nun die Sache gediehen. Um aber mit Erfolg in den Handel zu treten, braucht es nicht nur Muster, auf die Bestellungen gemacht werden können, es braucht vor allem ein Kapital, damit man auf Vorrat, „auf Lager“, arbeiten lassen kann. Denn die Arbeiterinnen sind in der Mehrzahl so arm, dass sie selbst ein Risiko nicht tragen könnten, ebenso die Gemeinden. Es braucht Geld zur Beschaffung neuer Kissen, da die landesüblichen „Pütl“ für abgepasste Muster nicht verwendbar sind. Es braucht Geld, um Material en gros zu kaufen, damit man es billiger abgeben kann und einer guten Qualität sicher ist.

Dieser Tage ist in Lauterbrunnen eine Konferenz zusammengetreten, um über die Finanzierung zu beraten. Ein Resultat ist noch nicht bekannt. Die Idee, eine Genossenschaft zu gründen mit kleinen Anteilscheinen, dürfte nicht allzu ferne liegen. Es wäre eine schöne Aufgabe für eine patriotisch gesinnte, reiche Schweizerin, hier hilfreich einzugreifen. Unter dem Protektorat einer Erzgrossherzogin ist in Oesterreich Ähnliches erreicht worden. Eine reiche Genferin hat ganz allein in Coppet eine Spitzenschule gegründet. Sie beschäftigt über 100 Arbeiterinnen und ist so für viele Familien ein grosser Segen. Sollten wir in der deutschen Schweiz keine so opferfreudigen Frauen haben? Ein gewisses Kapital wäre zu mässigem Zins zur Verfügung zu stellen, und in viel armselige Hütten käme Verdienst und Brot. Welche Genugtuung, solches schaffen zu können! Welch' grosszügiger Gedanke! Aber auch mit weniger kann man segensbringend wirken, wenn viele etwas steuern, käme man auch zum Ziel. Schliesslich fördert man auch das Werk, indem man Bestellungen macht; diese sind vorläufig noch zu richten an Fr. Alice Amsler, Reinacherstrasse 8, Zürich V. So ist auf alle Arten Hilfe möglich — sei es durch finanzielle Unterstützung, durch Bestellungen, ja schon durch blosser Bekanntmachung in Kreisen, in denen man für künstlerische und gediegene Handarbeiten Verständnis hat. Es wäre eine nationale Tat, dieser Heimarbeit den Weg zu bahnen — einer neuen Industrie zur Blüte zu verhelfen. Welche Schweizerfrau wollte da nicht mittun?

S. G.-G.

Nachklänge zum eidgenössischen Turnfest.

Die Berichte, welche unsere Tageszeitungen bringen über unsere grossen eidgenössischen Feste, sind meist voll Loben und Rühmen; die höchsten Superlative müssen erhalten zur Schilderung der Festherrlichkeiten und Festfreuden. Zum Schlusse gedenkt der Berichterstatter gewöhnlich noch des Festwirtes, der mit „gewohnter Umsicht“ seines Amtes gewaltet und in vorzüglicher Weise für das leibliche Wohl der Festgäste gesorgt habe. Von dieser gelobten Umsicht der Festwirte halten wir Frauen sehr wenig, seitdem uns bekannt ist, wie schwer an solchen Festen der Dienst der Aufwärterinnen ist, und wie wenig Bedacht auf deren Wohl genommen wird. Aus diesem Grunde haben bereits an mehreren eidgenössischen Festen die „Freundinnen junger Mädchen“ dafür gesorgt, dass die Aufwärterinnen in ihren Quartieren jeweilen die notwendige Pflege finden für müde oder wund Füsse und für etwaiges Unwohlsein infolge allzugrosser Übermüdung; ihren Pfleg-

lingen die überlange Arbeitszeit zu verkürzen, die der Grund der Pflegebedürftigkeit ist, liegt leider nicht in der Macht dieser Vereine.

Für das eidgenössische Turnfest, das im Juli dieses Jahres in Basel stattfand, war schon frühe Vorsorge getroffen worden, der Überanstrengung der Aufwärterinnen vorzubeugen; auf Gesuch des dortigen „Arbeiterinnenvereins“ hatte im Mai das Polizeidepartement dem Festwirt Gugolz die Verpflichtung auferlegt, seinen Angestellten während des Festes täglich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Nachdem schon während der ersten Festtage konstatiert wurde, dass die gemachten Vorschriften nicht eingehalten wurden, erhielt Herr Gugolz eine Mahnung des Polizeidepartementes mit Hinweis auf die eingegangenen Verpflichtungen.

Nach wie vor genossen jedoch die Aufwärterinnen die vorgeschriebene Nachruhe nicht, es wurde deshalb gegen den Festwirt gerichtliche Klage erhoben. Sechs der benachteiligten Aufwärterinnen erklärten sich bereit, vor Gericht ihre Aussagen aufrecht zu halten. Die Ruhezeit, die ihnen an den einzelnen Festtagen gewährt wurde, war ungleich lang; sie variierte von zwei Stunden (2 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ Uhr) bis zu 6 $\frac{1}{2}$ Stunden (2—8 $\frac{1}{2}$ Uhr). Die längere Ruhezeit wurde nur deshalb erreicht, weil drei der Zeuginnen auf Anraten ihrer Männer von sich aus später antraten, als vorgeschrieben war.

Weil die Turner in den Kaffeehallen und auch in andern Wirtschaften der Stadt das Frühstück viel billiger erhielten, nahmen nur wenige derselben den Kaffee in der Festhütte ein. Eine kleine Zahl von Aufwärterinnen hätte deshalb genügt zum Servieren am frühen Morgen; diese wenigen hätten ganz gut dann abends zu angemessener Zeit entlassen werden können. Trotzdem wurde für alle Kellnerinnen der Beginn der Arbeit auf 4 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens angesetzt; da jedoch die eigentliche Aufwartarbeit erst viel später begann, mussten die übermüdeten Frauen bis dahin Küchenarbeit verrichten und Gemüse putzen, also Arbeiten besorgen, die kein geschultes Aufwartpersonal verlangen, und zu welchen zahllose verdienstarme Frauen sich gerne anboten hätten.

Der überlangen Arbeitszeit, die an einzelnen Tagen 20 Stunden weit überschritt, entsprach der gezahlte Lohn keineswegs, denn die Aufwärterinnen erhielten nur drei Franken Taglohn, Trinkgelder gab es nach übereinstimmender Aussage nur wenig, denn die Kellnerinnen mussten es entgelten, dass die Festgäste mit der Bewirtung unzufrieden waren.

Trotzdem durch die Nichtbefolgung der gemachten amtlichen Vorschriften durch die Festwirtschaft Hunderte von Frauen ganz erheblich geschädigt worden waren, legte der zuständige Richter dem Fall Gugolz keine grosse Wichtigkeit bei und suchte denselben durch einen Strafbefehl von fünfzig Franken zu erledigen. Herr Gugolz, der als Festwirt eine längere Praxis hinter sich hat und schon oft ungestraft sein Personal überanstrengte, wies den ihm zugesandten Strafbefehl zurück; es kam deshalb zur Gerichtsverhandlung.

Eine der Zeuginnen war nach Schluss des Festes wieder in ihre Heimat abgereist, die anderen fünf Aufwärterinnen erschienen pünktlich zur Verhandlung; ein Anwalt vertrat den nichterschiedenen Festwirt. Nachdem von zuständiger Seite die Klage begründet worden war, folgte die Einvernahme der Zeuginnen. Schlicht und sachlich brachten die Frauen ihre Aussagen vor und nannten die ihnen zugekommene Ruhezeit für jeden der Festtage; drei derselben gaben wahrheitsgemäss an, dass sie vor Übermüdung sich krank fühlten und den Sanitätsposten der Festhütte in Anspruch nehmen mussten. Auch Klagen über die verabreichte Kost wurden laut; einige der Zeuginnen waren sogar um ihr Mittagessen gekommen, weil sie zur dafür festgesetzten Zeit ihren Arbeitsplatz nicht verlassen konnten.

Nachdem der Richter die erwiesene Nichtachtung der gemachten Ruhezeitsvorschriften konstatiert hatte, erhielt der Anwalt des Festwirts das Wort. Er gab zu, dass die Aufwärtinnen ihre vorgeschriebene Ruhezeit nicht erhalten, bemängelte aber die gemachten polizeilichen Vorschriften, die praktisch undurchführbar gewesen. Ein eidgenössisches Turnfest sei eben ein Ausnahmefall, behauptete er, auch die Festgäste und mit ihnen das ganze festfeiernde Basel haben während dessen Dauer einen guten Teil ihrer Nachtruhe eingeüsst, nicht nur das Aufwärtpersonal der Festhütte. Er beantragte deshalb Freisprechung seines Klienten.

Nochmals erwog der Richter das Für und Wider der gemachten Aussagen, dann fällt er folgenden Spruch: „In Anbetracht des Ausnahmezustandes während eines grossen eidgenössischen Festes erscheint die erlassene Strafe von 50 Fr. für die Nichtbefolgung gemachter Vorschriften betr. Ruhezeit der Festkellnerinnen wirklich zu hoch, die Strafe wird deshalb auf

zwanzig Franken

ermässigt“.

Wenn wir den Profit berechnen, der dem Festwirt aus seinem gesetzwidrigen Verhalten erwuchs, wenn wir daran denken, dass wohl über 200 seiner Angestellten in ihren Rechten geschmälert und um ihre wohlverdienten Ruhestunden betrogen wurden, so scheint uns diese milde Strafe von nur 20 Fr. für Herrn Gugolz eine Aufmunterung zu sein, es bei spätern Festen ganz ebenso zu machen.

Für uns Frauen erwächst aus diesem Vorkommnis die Pflicht, wachsam zu sein und keine Gelegenheit zu versäumen, um einzutreten für bessere Arbeitsbedingungen des Personals unserer Festwirtschaften. Wir dürfen uns durch das merkwürdige Baslerurteil nicht entmutigen lassen; voll Vertrauen in den Gerechtigkeitssinn unseres Schweizervolkes wollen wir dahin arbeiten, dass künftige Feste nicht auf Kosten der Gesundheit des Festwirtschaftpersonals gefeiert werden. S.

Über den Artikel 138 im Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch von 1908.

(Nachdruck verboten.)

Der Artikel 138 lautet im ersten Absatz: „Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruches geschieden oder getrennt wurde, auf Antrag mit Gefängnis bestraft“.

Dadurch wird erstens die Ehe strafrechtlich geschützt und der Ehebruch als Verletzung derselben gestraft. Ehebruch ist ein Attentat auf die Ehe; wo solches geschieht, ist es geboten, dass das Strafrecht eintrete. Es erkennt also die Ehe als unverletzlich an. Zweitens wird aber auch die Beleidigung, die die für den unschuldigen Teil der Ehe im Ehebruch liegt, auf Antrag gerächt. Auch damit wird die Ehe als unverletzlich anerkannt und der Ehebruch als eine Verletzung derselben betrachtet, indem der andere Teil der Ehe in Schutz genommen wird. — Das Prinzip der Unverletzlichkeit — soweit das Strafrecht hier zu urteilen hat — ist also anerkannt; aber die Konsequenzen dieses Prinzipes sind m. E. nicht streng genug gezogen. Gegen die Einschränkung zwar, dass die Bestrafung nur erfolgt, „wenn die Ehe wegen dieses Ehebruches geschieden oder getrennt wurde“, haben wir nichts einzuwenden. Hier ist der Gedanke wohl der: Durch Ehebruch wird die Ehe in ihrem Wesen zerstört. Das bedeutet Unheil für die Ehegatten. Sollte nun der unschuldige Ehegatte diese Störung gestraft haben wollen, indem er Sühne durch das Recht fordert, so sagt dieses oder seine Vertreter: „Nein, darauf lassen wir uns nicht ein, solange ihr bei einander seid. Wir würden dadurch nur dazu beitragen, dass ihr noch mehr auseinanderkommt. Macht unter euch

selber ab, dass die Sache ins Reine kommt; oder ihr habt ja nach dem Zivilgesetz das Recht von einanderzugehen. Wenn ihr geschieden seid, dann geben wir dem Beleidigten Genugtuung.“ Das ist weise. Denn ein Zustandekommen der Eintracht wirkt die öffentliche Gewalt gewiss nicht dann, wenn wegen Ehrverletzung des einen Gatten durch Ehebruch und wegen Zerstörung der Ehe infolge dieses Vergehens der andere Gatte vor Gericht gezogen wird. Da tritt besser Trennung oder Scheidung ein, wenn der Verletzte nicht verzeihen kann noch will. Denn wenn Verzeihung nicht eintritt, ist der gegenseitige Trotz, die Herzenshärte so gross, dass die Ehe oder Familie zerstört ist und bleibt. Also entweder Verzeihung — dann aber bleibt die Bestrafung durch das Gesetz weg; oder Scheidung — dann kann die Strafe eintreten.

Also die Bedingung der Scheidung für die Bestrafung des Ehebruches soll bleiben. Jedoch möchte ich den Finger legen auf das Wort: „auf Antrag“. Wer soll die Strafe beantragen? Der unschuldige Teil? Das ist z. B. die Meinung des Zürcher. Strafgesetzbuches (§ 117). Dem ist entgegenzuhalten: wird denn ein Mann seine Frau nach der Scheidung noch anklagen wollen? Es sähe aus wie Gehässigkeit und ganz elend klägliches Rachegeleste. Ebenso auf Seiten der Frau: es wäre, wie wenn sie dem Manne noch eines versetzen wollte, damit er gebrandmarkt sei. Solche Gesinnung zu fördern ist das Gesetz gewiss nicht da. Ich denke, das hatten auch die Gesetzgeber im Sinn; sie wussten wohl, dass solcher Strafantrag selten einkommt nach der Scheidung; das war dann auch noch ein Grund zum Einbringen des Artikels von der Forderung der Ehescheidung zur Bestrafung, damit zu dem traurigen Akt der Scheidung wegen Ehebruches nicht auch noch das unwürdige Schauspiel hinzukomme, dass zwei einstige Gatten ihre Rache vor dem Strafrichter auslassen.

Jedoch es könnte auch ein Angehöriger des Verletzten Strafantrag stellen nach der Scheidung. Das wäre ja etwas Anderes. Und doch bliebe auch diese Sühnung nicht frei vor kleinlicher und gehässiger Rache. Es fiel doch etwas wie ein Odium auf den verletzten Teil selbst, auch wenn es nicht von ihm selbst ausginge; es wäre doch immerhin seine Partei.

Etwas Anderes dagegen wäre es, wenn der Staatsanwalt selbst nach jeder wegen Ehebruches erfolgten Scheidung auf den des Ehebruches Schuldigen Strafe beantragen müsste. Und zwar ist zu sagen, dass der Strafantrag zu geschehen hat sowohl, wenn die Frau der schuldige Teil ist, als auch, wenn der Mann es ist. Ein Unterschied soll da nicht gemacht werden. Damit würde der Staat klar und deutlich sagen: Wir halten die Ehe so hoch und wert, dass wir jede Zerstörung derselben durch Ehebruch unnachsichtlich ahnden. Das Wesen der Ehe wäre solcher Strenge schon wert; auch die Wichtigkeit der Ehe für das Staatsleben. Und dann ist das Strafrecht doch immer in gewissem Grade der Niederschlag der Anschauungen, die in einem Volksganzen herrschend sind. Es gereicht aber einem Volk nur zur Ehre, wenn es den Ehebruch strenge ahndet.

Dadurch würde aber das Recht auch die zweite Seite seiner Aufgabe erfüllen: es wäre nicht nur sühnendes Recht, sondern wollte auch bessern und zur Erziehung mithelfen. Denn damit giengen die Ehebruchsfälle zurück. Es würde sich Mancher oder Manche hüten vor einem Unrecht, wenn er oder sie wüsste, dass zur Möglichkeit einer Klage auf Scheidung auch noch der offizielle Strafantrag käme. Vielleicht würden die Männer auch eher verzeihen lernen, wenn sie wüssten, dass ihre einstige Frau nachher der Staatsgewalt in die Hände fiel. Ob die Frauen auch verzeihen lernen müssen hierin? Vielleicht sind sie, weil sie die grössere Kraft zum Dulden haben, jetzt schon nachsichtiger; vielleicht auch sind es sehr Viele der Verhältnisse und Umstände halber; vielleicht auch Manche, weil sie der landläufigen Moral nachgeben, dass der Ehebruch eines Mannes ein kleineres Unrecht sei, als der einer Frau.